

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



**Gesundheitsamt
Dienststelle Steinfurt**

Heidrun Beckmann

Raum 3053

Tel. 02551 69-2833

Fax 02551 69-92833

heidrun.beckmann@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 53/4

24.01.2022

Ambulanter Pflegedienst

Anzeigepflicht für ambulante Pflegedienste gem. § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

Guten Tag meine Damen und Herren,

gem. § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) ist jeder, der einen nichtakademischen Heilberuf selbstständig ausüben oder Angehörige dieser Berufe beschäftigen möchte, gesetzlich verpflichtet, die Aufnahme oder die Beendigung dieser Tätigkeit der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt ggf. auch die Verlegung der Praxisräumlichkeiten zu melden.

Die untere Gesundheitsbehörde hingegen hat die Verpflichtung, die vorgenannten Meldungen und Anzeigen zu überwachen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, benötigt das Gesundheitsamt die zeitnahe Meldung

- über Praxiseröffnungen und -schließungen sowie über
- die Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit aller Mitarbeitenden in den Gesundheitsfachberufen.

Die Berechtigung zur Ausübung eines nichtakademischen Heilberufes und die Führung von Berufsbezeichnungen ist dem Gesundheitsamt **durch eine beglaubigte Erlaubnisurkunde** (oder wie z. B. bei ArzthelferInnen/medizinischen Fachangestellten durch ein beglaubigtes Abschlusszeugnis) nachzuweisen.

Aus gegebenem Anlass weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ich lediglich bei der Erstanmeldung eine aktuelle MitarbeiterInnenliste des

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN

DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC GENODEM11BB

Steuernummer

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer

DE 124 375 892

[2]

Pflegepersonals benötige; fortlaufend sind mit zeitnah nur die Veränderungen (unter Beifügung beglaubigter Erlaubnisurkunden) mitzuteilen. Interne Handzeichenlisten sind für das Gesundheitsamt nicht verwendbar.

Personen, die keine staatlich anerkannte Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf absolviert haben, sondern nur durch Zusatzqualifikationen die Berechtigung haben, pflegerische Tätigkeiten durchzuführen, müssen nicht gemeldet werden. Dies sind u. a. Büro- und Betreuungskräfte, Haushalts- und Küchenpersonal sowie angelernte Mitarbeitende. Dementsprechend sind Zertifikate und Weiterbildungen z. B. für die Erbringung behandlungspflegerischer Leistungen der Leistungsgruppe 1 und 2 SGB dem Gesundheitsamt nicht vorzulegen.

Als Hilfe für eine übereinstimmende Bearbeitung zur Erfüllung der Anzeige- sowie der Überwachungsverpflichtung dient die beigefügte Ersterfassungsdatei.

Außerdem möchte ich Sie bitten, mir ergänzend Ihre Kontaktdaten (Ansprechperson, Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Beckmann
Kreisangestellte